



Der Bundesgeschäftsführer

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/1524

zu Drs. 7/3385

Via E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Bonn, 14.9.2021

Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz; Drs. 7/3385)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband deutscher Musikschulen (VdM) spricht sich für den vorgelegten Gesetzentwurf aus und begrüßt die darin angelegte Regelungssystematik sehr. Für die Zukunftsfähigkeit öffentlicher Musikschulen und Jugendkunstschulen werden Anerkennungs- und Fördermechanismen geschaffen, mit denen die Sicherung der Einrichtungsstrukturen und eines breit angelegten wie qualitativ hochwertigen Angebotes, die Gewährleistung der Zugangsoffenheit für Nutzerinnen und Nutzer sowie die Verbesserung der Situation bei den Beschäftigungsverhältnissen, das Ziel der Nachwuchsgewinnung von Fachkräften und die Personalentwicklung durch Fort- und Weiterbildung im Fokus sind.

Dabei werden ebenso der jeweilige Interessen- und Zuständigkeitsbereich von Trägern und Land austariert und sich gegenseitig ergänzend definiert wie auch die gemeinsame, abgestimmte Verantwortung für eine öffentliche Musikschul- und Jugendkunstschul-Landschaft sichtbar. Mit diesem Gesetz werden nunmehr nach dem 2008 verfassungsgerichtlich vorgegebenen Wegfall der institutionellen Förderung der Musikschulen die praktikablen Instrumente für eine rechts-sichere Umsetzung des Förderziel des Freistaats geschaffen.

Die Realisierung dieses Gesetzentwurfes würde für Musikschulen und Jugendkunstschulen eine sichere Planungsgrundlage zur Steuerung ihrer Einrichtungen und Angebotsentwicklungen bereitstellen. Das deutliche Engagement des Freistaats in den Bereichen der musikalischen und

künstlerischen Bildung und Ausbildung ist einerseits durch das Bekenntnis zur Unterstützung der Grundversorgung ein wesentlicher Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Land, andererseits setzt dieses Engagement gezielt Akzente in den wichtigen Segmenten der Begabungsförderung und der Unterstützung von Kooperationen.

Der Gesetzentwurf erkennt und formuliert deutlich die Konformität mit den Regelungen der EU-Beihilfe-Richtlinie. Die Regelungen im Gesetzentwurf gehen nach Ansicht des VdM ebenso konform mit den Bestimmungen zu EU-Dienstleistung-Richtlinie und EU-Wettbewerbs-Richtlinie. Der Gesetzentwurf stellt gleichermaßen auf die Landesverantwortung ab wie auf den öffentlichen Bildungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene (Trägerverantwortung) und bekennt sich mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sowohl zu den Zielen des Artikels 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen als auch zu den Zielen des § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung.

Es seien nur wenige kleine Hinweise erlaubt, die eine inhaltliche bzw. sprachliche Präzisierung vorschlagen:

- a) In § 3 Abs. 2 Zif. 6 wird in der Aufzählung bei Nr. 10 von geeigneten Maßnahmen für Angebots-Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gesprochen – hier wäre zu überlegen, ob eine Formulierung gefunden werden könnte, die das völkerrechtlich verbindliche Ziel von Inklusion bzw. den Grundgedanken von diversitätsorientierten Angeboten hier ebenso bzw. zusätzlich zur bisherigen Formulierung in den Blick nehmen könnte.
- b) In § 3 Abs. 3 wird umgangssprachlich von „Festangestellten“ und „freien“ Honorarlehrkräften gesprochen. Ein Anstellungsverhältnis ist das, was es ist: ein Anstellungsverhältnis. Das Attribut „fest“ hat keine arbeitsrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Konsequenz und ist in der Verbindung zum Begriff der Anstellung bzw. des Anstellungsverhältnisses falsch verwendet. Ebenso ist das Attribut „frei“ in Bezug auf Honorar-Lehrkräfte irreführend; es müsste präzise heißen: freiberuflich tätige Lehrkräfte.
- c) Die Regelung in § 8 zur Bemessung der Finanzierungsbeteiligung der Träger geht in der vorliegenden Formulierung sachlich fehl, auch wenn das Ziel klar zu sein scheint. Die Formulierung des Entwurfs lässt bei der Bezugnahme auf die Gesamtausgaben außer Acht, dass sich mit Berücksichtigung der Landesförderung in den Gesamtausgaben eine grundsätzlich andere Bemessungsgrundlage ergibt als ohne Einbeziehung der Landesförderung. Es wird bei der Definition der Gesamtausgaben auch nicht unterschieden zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt bzw. unter betriebswirtschaftlichen Prämissen bei Investitionen nicht zwischen Ergebnishaushalt (Abschreibungswerte) und Finanzhaushalt (Zahlungsflüsse). Im Freistaat Bayern ist die für die Gewährung des Staatszuschusses seit Jahrzehnten bewährte Bemessungsgröße der kommunalen Finanzierungsbeteiligung 50 Prozent der Lehrpersonalausgaben des Vorjahres.

Abschließend sei gesagt, dass Thüringen mit diesem Gesetzentwurf, der mit den öffentlichen Musikschulen und öffentlichen Jugendkunstschulen beide Einrichtungsformen in ihrer Sparten-Spezifität als gleichwertig für die kommunal verantworteten Angebote kultureller Bildung bewertet und zugleich ihre unterschiedliche Struktur angemessen berücksichtigt, einen Regelungsrahmen setzt, mit dem ein besseres Zusammenwirken in der kommunalen Bildungslandschaft ermöglicht wird. Ein solcher positiver Impuls ist auch Gesetzgebungsverfahren in anderen Bundesländern zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführer des Verbandes deutscher Musikschulen